

Anpassung der Anlagen 2 (Vordruckvereinbarung), Anlage 2a (Vereinbarung zur Blankoformularbedruckung) und der Anlage 2b (Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke) Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) ab dem 3. Quartal 2020

Themen: Verträge; Ärzte (niedergelassene)

Kurzbeschreibung: Die Änderungsvereinbarungen der Anlage 2 BMV-Ä umfassen Regelungen zu Muster 1 (AU-Bescheinigung), Muster 4 (Verordnung einer Krankenbeförderung) und Muster 16 (Arzneiverordnungsblatt). Diese Regelungen waren auch in der Anlage 2a BMV-Ä für die Muster 1 und 4 zu vereinbaren. Für die Anlage 2b BMV-Ä wurde aufgrund der Aufnahme von Regelungen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und zur elektronischen Arzneimittelverordnung eine Neufassung vereinbart.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Muster 1 wurden Regelungen zur elektronischen Übermittlung ab dem 01.01.2021 bzw. 01.01.2022 in der Anlage 2, 2a und 2b festgelegt. Die für die Krankenkasse bestimmten Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung werden ab dem 01.01.2021 digital übermittelt. Das Weitere zur digitalen Übermittlung regelt die Anlage 2b, die neu gefasst wurde, da eine Umstrukturierung der Vereinbarung in einen allgemeinen Teil und in einen speziellen Teil vorgenommen wurde. Im speziellen Teil wurden Vorgaben für die elektronische AU-Bescheinigung (derzeit Muster 1) und die elektronische Arzneimittelverordnung (derzeit Muster 16) aufgenommen. Die Ausfertigungen für den Versicherten und den Arbeitgeber sind dem Versicherten ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 in Papierform (konventionell oder Blankoformularbedruckung) unterschrieben auszuhändigen. Ab 01.01.2022 entfällt die Papierform (konventionell und Blankoformularbedruckung) für das

Ihre Ansprechpartner:
Martina Merkelbach
Abt. Ambulante Versorgung
Ref. Gesamtvergütung / Bundesmantelvertrag
Tel.: 030 206288-2105
martina.merkelbach@gkv-spitzenverband.de

Ramon Lang
Abt. Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3174
ramon.lang@gkv-spitzenverband.de

Annett Jacob
Abt. Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3113
annett.jacob@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Muster 1. Ab diesem Zeitpunkt erhalten Versicherte einen Ausdruck des mittels Stylesheet erzeugten Formulars (Ausfertigung Versicherter). Auf Wunsch erhalten Versicherte ab diesem Zeitpunkt einen unterschriebenen Ausdruck der Ausfertigung Versicherter und/oder der Ausfertigung Arbeitgeber.

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 eine Genehmigungsfiktion für Krankenfahrten (Muster 4) zu ambulanten Behandlungen von dauerhaft mobilitätsbeeinträchtigten Versicherten (Vorliegen eines Merkzeichens "aG", "Bl" oder "H" oder Einstufung in den Pflegegrad 3 bei dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, 4 oder 5, § 60 Abs. 1 Satz 5 SGB V) eingeführt. Diese gelten seither mit Ausstellung der ärztlichen Verordnung als genehmigt. Nach der Anpassung der Krankentransport-Richtlinie (KT-RL, siehe Rundschreiben Nr. 136/2020 vom 03.03.2020) wurde auch die Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4) aktualisiert. Neben den erforderlichen Änderungen durch das PpSG wurde die Rückseite zur Vereinfachung der Abrechnung der Transportunternehmen angepasst. Die Änderungen werden detailliert in den Vordruckerläuterungen beschrieben.

Das geänderte Muster 4 ist ab 01.07.2020 zu verwenden. Alte Formulare dürfen nicht aufgebraucht werden. Wir empfehlen, die Vertragspartner nach § 133 SGB V in geeigneter Weise zu informieren.

Die Vordruckerläuterungen zu Muster 16 wurden überarbeitet und um Regelungen zur Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen ergänzt. Für die zeitgleiche Verordnung von Arznei- und Hilfsmitteln sowie von digitalen Gesundheitsanwendungen sind getrennte Verordnungsblätter zu verwenden. Es darf immer nur eine digitale Anwendung je Arzneiverordnungsblatt verordnet werden.

In der Anlage 2b wurde geregelt, dass die Erstellung einer elektronischen Arzneimittelverordnung Vertragsärzten nur gestattet ist, wenn die dazu eingesetzte Software von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf der Basis der Anlage 23 BMV-Ä (Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware) in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert ist und der Vertragsarzt über einen von der gematik spezifizierten Übertragungsdienst verfügt. Die Änderungen zu Muster 4 und Muster 16 treten mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft. Die Änderungen zu Muster 1 treten zum 01.01.2021 bzw. 01.01.2022 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. 55. Änderungsvereinbarung der Anlage 2 BMV-Ä (Vordruckvereinbarung)
2. 17. Änderungsvereinbarung der Anlage 2a BMV-Ä (Vereinbarung Blankoformularbedruckung)
3. Neufassung der Anlage 2b BMV-Ä (Vordruckvereinbarung digitale Vordrucke)